

Der Rat der Stadt beschloß,

1. die Ausweitung des Programms „Erneuerung von Entwässerungseinrichtungen 1979“
  2. den Bau und den Baubeginn der Einzelmaßnahmen  
Frankenstraße  
Altenessener Straße  
Katernberger Straße
  3. die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben
  4. die Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben
- und änderte das 9. Mehrjahresinvestitionsprogramm.

**39. Begrünung Essener Norden; Ergänzungsmaßnahme Riehlplatz  
hier: Baubeschluß und -beginn**

Der Rat der Stadt beschloß den Bau und Baubeginn der Maßnahme „Grünanlage Riehlplatz“.

**40. U-/Stadtbahn – 6. Teilabschnitt –  
Umspurung Holsterhauser Straße bis  
Gleisschleife Lührmannwald  
hier: 1. Kostenerhöhung  
2. Baubeschluß und -beginn**

Der Rat der Stadt beschloß nach zustimmender Kenntnisnahme vom Sachverhalt und von den Kostenerhöhungen

- a) den oberirdischen Ausbau der U-/Stadtbahn – 6. Teilabschnitt –
- b) den Baubeginn der Teilstrecke von Gemarkenstraße bis Steile Straße
- c) die Maßnahme in das 9. Mehrjahresinvestitionsprogramm aufzunehmen.

**41. Künftige Nutzung des Verwaltungsgebäudes Kennedyplatz**

Der Rat der Stadt lehnte den hierzu vorgelegten Abänderungsantrag der CDU-Fraktion vom 27. 8. 1979 ab und beschloß auf der Grundlage des Verwaltungskonzeptes die künftige Nutzungskonzeption für das Verwaltungsgebäude Kennedyplatz. Ferner beauftragte der Rat der Stadt die Verwaltung mit der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen und beschloß die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

**42. Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst vom 15. Dezember 1954**

Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst vom 15. Dezember 1954.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen wird hingewiesen.

**43. Bezirkssportanlage Überrauch, Überrauchstraße/Hinseler Hof,  
1. Bauabschnitt;  
hier: Baubeschluß und -beginn**

Der Rat der Stadt beschloß

1. den Bau und den unverzüglichen Baubeginn der Bezirkssportanlage Überrauch, 1. Bauabschnitt und änderte das 9. Mehrjahresinvestitionsprogramm.

**44. Durchführung der Lernmittelfreiheit  
hier: Beteiligung der Schulen an der  
Unterschreitung der Durchschnittsbeträge und am Schulbuchrabatt**

Der Rat der Stadt beschloß ab Schuljahr 1978/79 den einzelnen

Schulen 80% der durch Unterschreitung der Durchschnittsbeträge jeweils erzielten Einsparungen und einen 5%igen Schulbuchrabatt zur Verfügung zu stellen.

**45. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen vom 31. Oktober 1978**

Der Rat der Stadt setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

**46. Schlußbericht gemäß § 99 GO NW über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1978**

Der Rat der Stadt beschloß gemäß § 81 GO NW die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1978 der Stadt und die Rechnung 1978 der Zusatzversorgungskasse und erteilte dem Oberstadtdirektor und dem Kassenleiter der Zusatzversorgungskasse für das Haushaltsjahr 1978 vorbehaltlose Entlastung.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befaßte sich der Rat der Stadt mit Finanz-, Grundstücks- und Personalangelegenheiten sowie mit der Beschlußfassung über Empfehlungsbeschlüsse verschiedener Ratsausschüsse.

**Bekanntmachung  
der Gestaltungssatzung „Barkhofsiedlung“ vom 21. 09. 1979**

**SATZUNG**

der Stadt Essen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutze der baulichen Eigenart des Ortsbildes im Bereich der Barkhofsiedlung.

**Präambel**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe „g“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2093), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dez. 1978 (GV. NW. 1978 S. 598) und der §§ 101 und 103 Abs. 1 Ziff. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 19. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Ortsteil Katernberg liegende Barkhofsiedlung. Der Geltungsbereich erfaßt die zu folgenden Straßen gehörenden Grundstücke:

- a) Lattenkamp
- b) Kollenkamp
- c) Wilhelminenstraße
- d) Leseband

zwischen der Emscherstraße und Hiberniastraße.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus einer Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund des vorgenannten Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

**§ 3**

**Gestaltung der Gebäude**

**1. Wohngebäude**

**1.1 Vorhandene Wohngebäude**

Bei Gebäuden mit sichtbarem Ziegelmauerwerk sind die ursprünglichen Fassaden zu erhalten. Bei Fenstern sind hochrechteckige Öffnungen vorgeschrieben, wobei die Ansichten mindestens durch Brüstung und Pfeiler in jedem Geschoss als Wandfläche erhalten bleiben müssen.

Das Verputzen und Verblenden der Außenwände mit Ausnahme der Giebelflächen ist nicht zulässig.

Schlämme und Farben sind unzulässig.

**1.2 Neue Wohngebäude und Anbauten**

**1.2.1** Die neuen Wohngebäude bzw. Anbauten sind in ihren formalen Elementen und der Höhenentwicklung (Erdgeschoßfußbodenhöhe, Dremmel u. a.) sowie der Gestaltung der vorhandenen Bebauung anzupassen. Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten. Dachgauben sind nicht zulässig.

**1.2.2** Die Fassaden sind als sichtbares Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk in dunklen Tönen auszubilden. Das Verputzen und Verblenden der Außenwände mit Ausnahme der Giebelflächen ist nicht zulässig.

**2. Dachdeckung**

Für die Dachdeckung sind Dachziegel in dunkelgrau, anthrazit oder schwarz zu verwenden.

**3. Fenster und Türen**

Fenster und Türen sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen.

**§ 4**

**Stellplätze und Garagen  
für Kraftfahrzeuge**

Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig im Vorgartenbereich.

Die Garagen dürfen nur ein Flachdach erhalten. Die Außenwände der Garagen sind der umgebenden Bebauung anzupassen.

**§ 5**

**Einfriedigungen**

Entlang der Grundstücksgrenzen sind nur Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,20 m als Einfriedigungen zulässig.

**§ 6**

**Werbeanlagen und  
Warenautomaten**

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.

**§ 7**

**Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach den §§ 86, 103 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 21. September 1979

Der Oberbürgermeister  
Katzor

**Genehmigung**

Gemäß § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 07. 1978 genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung vom 19. 06. 1979 beschlossene

„Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutze der baulichen Eigenart des Ortsbildes im Bereich der Barkhofsiedlung mit den Straßen „Lattenkamp“, „Kollenkamp“, „Wilhelminenstraße“ und „Leseband“ in Essen-Katernberg.“

Düsseldorf, den 14. August 1979  
AZ.: 35.1-6.3/03-Stadt Essen/79

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
(L. S.) gez.: Klumpjan

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung, ihre Genehmigung sowie der Hinweis nach § 4, Abs. 6, Satz 2 der GO. NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. September 1979

Der Oberbürgermeister  
Katzor

**Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat am 4. Mai 1979 die Änderung der Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossen, die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27. Juni 1979 (AZ.: 31.14.01-29) genehmigt und gemäß § 11 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der geänderten Fassung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290) i.V.m. § 8 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Ausgabe Nr. 67 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1979, Seite 1503, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

\* \* \*

Vorstehender Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 24. September 1979

Der Oberbürgermeister  
Katzor

**Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 1978**

**1. Jahresrechnung**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV NW S. 408) hat der Rat der Stadt am 29. 8. 1979 einstimmig die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüften Jahresrechnungen der Stadt und der Zusatzversorgungskasse für das Haushaltsjahr 1978 beschlossen und dem Oberstadtdirektor und dem Kassenleiter der Zusatzversorgungskasse für das Haushaltsjahr 1978 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 1978 liegt zur Einsichtnahme vom 1. 10. – 9. 10. 1979 werktätlich von 8.30 – 13.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr (außer am Samstag, dem 6. 10. 1979) bei der Stadtverwaltung Essen, Stadtkämmerei, Rathaus, Porscheplatz, 16. Stock, Zimmer 16.42, öffentlich aus.

Essen, den 26. September 1979

Der Oberbürgermeister  
Katzor

**Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:**

**Amt für Statistik und Wahlen**

Am Freitag, dem 5. Oktober 1979, 11.30 Uhr, findet im Saalbau, Clubraum 1, die letzte Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet Essen statt, in der der Wahlausschuß feststellt, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind. Ebenso stellt er fest, wieviel Stimmen auf die Bewerber der Listenwahlvorschläge entfallen sind.

Der Ausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Essen, den 28. September 1979

Dr. Finkemeyer  
Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter

**Amt für öffentliche Ordnung**

**Bekanntmachung zur Meldung von Vereinigungen für die Benennung von Vertretern für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in Essen**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975 (GV. NW. S. 190) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und

**3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde besteht u. a. aus

- 1. je einem Vertreter der Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Erholung in der freien Landschaft oder der Heimatpflege widmen,
- 2. je einem Vertreter der Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Jagd, der Fischerei und Imkerei.

Vorschlagsberechtigt im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 2 des Landschaftsgesetzes sind nur solche Vereinigungen, deren Wirkungskreis sich mindestens auf den Bezirk der Unteren Landschaftsbehörde erstreckt. Erfüllen mehrere gleichartige Vereinigungen diese Voraussetzungen, so sind sie sämtlich vorschlagsberechtigt.

